

Berücksichtigung förderlicher Zeiten gemäß § 16 Abs. 2 Satz 4 TV-L für Lehrkräfte

Name der Lehrkraft:

Datum:

1)

Die o. g. Lehrkraft hat keine Tätigkeit ausgeübt, die als förderliche Zeit anrechenbar ist.

oder

Der Personalbedarf kann ohne die Berücksichtigung von förderlichen Zeiten bei der Stufenzuordnung quantitativ und / oder qualitativ nicht gedeckt werden.

Antrag ergänzend zu bereits anerkannten förderlichen Zeiten

2a)

Folgende Tätigkeit als

bei (Arbeitgeber / Auftraggeber) oder als selbständige Tätigkeit

ist vom bis ausgeübt worden.

(Maximal 10 Jahre vor dem Beginn des jetzt zu schließenden Vertrages!)

Belege (Arbeitsvertrag / Zeugnis) sind beigelegt bzw. sollen grundsätzlich innerhalb von sechs Wochen nach Abschluss des Arbeitsvertrages vorgelegt werden.

Es handelt sich dabei nicht um Ausbildungszeiten!

Diese frühere Tätigkeit steht gegenüber der zukünftigen Tätigkeit in einem **sachlichen** Zusammenhang aus fachlicher Sicht und / oder aus pädagogischer Sicht.

In dieser früheren Tätigkeit hat die o. g. Lehrkraft Kenntnisse, Fertigkeiten und/ oder Erfahrungen gesammelt, die offenkundig von Nutzen für die auszuübende Tätigkeit sind.

Kurze Begründung, warum die Tätigkeit als förderlich anerkannt werden soll:

Die vorgenannte Tätigkeit war Voraussetzung für die Einstellungsentscheidung.

2b)

Es gibt zum bisherigen Zeitpunkt keine weiteren Tätigkeiten, die für die Einstellungsentscheidung maßgeblich gewesen sind.

oder

Es gibt weitere Tätigkeiten, die maßgeblich sind, siehe weiteres Blatt

und

Bereits anerkannte förderliche Zeiten sollen im maximal zulässigen Rahmen weiterhin berücksichtigt werden.

Es handelt sich hierbei um eine zwingend notwendige Einzelfallentscheidung zur Personalgewinnung.

Schulleitung (digital) Unterschrift / Datum

Schulaufsicht (digital) Unterschrift / Datum
(nicht für PKB-Fälle)